Karoline von Belderbuſch

wider

die Gräfin von Lichtenau.

Reine, Aktengemäße Darſtellung.

„Dem Verdienſte ſeine Kronen,
Untergang der Lügenbrut!“

Zerbſt,
in Commiſſion bei Andreas Büchſel,
1800.

[Engels, Friedrich]

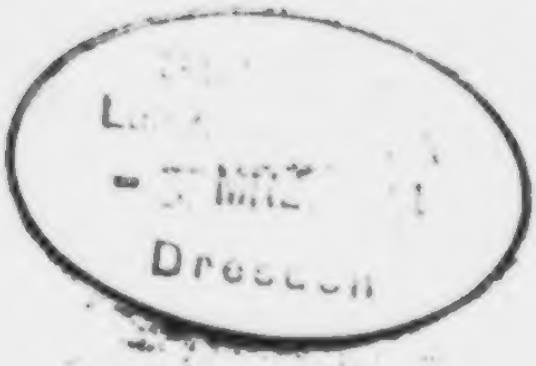

Den

Freunden und Wohlthätern

der

unterdrückten, leidenden Menschheit.

Edle Menschenfreunde!

Nichts vermag wohl mehr Theilnahme zu erregen, als — unterdrückte, leidende Unschuld. Und dies um so mehr, wenn die Leidende ein Frauenzimmer ist. Der Mann, wenn Thatkraft ihm beiwohnt und hohes Talent ihm eigen ist, vermag sich auch im größten Unglück zu fassen, und sich oft durch sich selbst zu helfen. Denn Klage und Selbstabzehrung ist nicht männlich — ist ein Opium, welches das Wegheben der Ursache seines Kummers hemmt, ihn in den Schlaf wiegt und tödtet. Aber das Frauenzimmer, vorzüglich, wenn es in einem vornehmen Stande geboren wurde und Bildung des Geistes und des Herzens erhielt, ist tausendmal elender im Unglück. Ein schwächeres Nervensystem läßt es sein Unglück im menschlichen Stande der Prüfung nur tiefer fühlen,

und der daher entquillende Mismuth nährt den stillnagenden Kummer, stumpft die Gefühle der Thätigkeit ab und verzehrt die edelsten Kräfte zur Tugend.

Fräulein Karoline von Welderbusch kam nach Berlin und fand daselbst Freunde und Theilnehmer. Die Gräfin von Lichtenau stürzte sie und von aller Welt verlassen, mußte sie flüchten. Mit dem Regierungsantritt unsers itzigen Königs kam sie zurück, aber noch seufzt sie unter den Unannehmlichkeiten eines langwierigen Processes und mancher ihrer ehemaligen großen Unterstützer ist nicht mehr!

Brüder! denket, daß der Arme weinet.

Der Br. ab aquila nigra.

Der Verfaſſer dieſes Werkchens hat keine andere Abſicht bei demſelben gehabt, als dem Publikum einen neuen Beweis von der allverehrten Gerechtigkeitsliebe Friedrich Wilhelms des Dritten zu geben und dem unglücklichen Fräulein von Belderbuſch Unterſtützer und Theilnehmer zu verſchaffen. Mit regem, gerechtem Eifer nahm ſich der König des verlaſſenen und geflüchteten Fräuleins von Belderbuſch an, und geſtattete ihr die Reviſion ihres durch einen Machtſpruch von des Hochſel. Königs Maj. niedergeſchlagenen Proceſſes. Dieſer Proceß iſt nun ganz zum Vortheil dieſes unglücklichen Fräuleins ausgefallen, ihre Ehre ſteht gerettet und gerechtfertigt in Unſchuld da, und die Gräfin von Lichtenau iſt in allen Inſtanzen zur Abbitte und öffentlichen Ehren-

erklärung verurtheilt worden. Das Publikum ist daher dem Fräulein von Belderbusch wahren Dank schuldig, daß sie lieber zu den Zeiten des Ansehens der Gräfin von Lichtenau flüchten und Gefahr laufen wollte, in den tiefsten Kerker gesperrt zu werden, als daß sie mehrere ihr angebotene tausend Thaler angenommen und sich mit einer Person verglichen hätte, die sich damals für allmächtig hielt und ungestraft beleidigen zu können wähnte. Dieser Proceß zeigt, daß stets ein Tag der Rache komme und daß die Unschuld zwar eine Zeitlang leiden, aber nie ganz unterdrückt werden könne.

Zuerst liefere ich eine kurze Geschichte des Processes selbst, und lasse dann sämmtliche Aktenstücke darauf folgen.

Potsdam, den 1. Jan. 1800.

Friedrich Eiselen.

Allerdurchlauchtigſter,

Großmächtigſter König,

Allergnädigſter König und Herr!

Durch eine Kabinetsordre des Höchſtſel. Königs Majeſtät, die mir indeſſen nie vorgezeigt, nie abſchriftlich mitgetheilt worden iſt, und deren Daſein ich daher blos auf das Wort des hieſigen Policeidirektoriums glauben muß, bin ich in meinen Rechten aufs äußerſte beeinträchtigt und ohne alle Schuld des Schutzes der Geſetze beraubt worden. *) Ich ſehe mich daher

*) Dieſe Kabinetsordre iſt vom 16ten Sept. 1794. und des Inhalts: „daß ich als eine gefährliche, verdächtige Perſon angegeben worden, daß ſogleich meine Wohnung auszumitteln und ich heute noch zur Stadt hinaus und über die Grenze begleitet werden ſolle.“ Ihr folgte Tags darauf eine andere: dat. vom 17.

genöthigt, Ew. Königl. Majeſtät allerunterthänigſt um Wiedereinſetzung in meine bürgerliche Rechte und um Fortſetzung meines durch einen Machtſpruch gewaltſamer Weiſe gehemmten Proceſſes anzuflehen. Um ſo zuverſichtlicher glaube ich aber dies von Ew. Königl. Majeſtät erbitten zu dürfen, da jene Kabinetsordre von Friedrich Wilhelm dem gütigen und ſanften Monarchen gewiß erſchlichen, und da Allerhöchſtderſelbe durch falſche Vorſpiegelungen hintergangen worden iſt.

Ich bin das unglückliche Fräulein von Belderbuſch, welche 1790 aus ihrem Vaterlande

Sext. c. a. deſſen Inhalt mir aber noch wörtlich gegenwärtig iſt. Sie lautet ſo:

Rath, Lieber Getreuer!

Aus Eurem Bericht vom geſtrigen Dat. habe ich erſehen, daß die Belderbuſch nicht mehr zugegen. Sollte ſie ſich aber der Grenze wieder nähern, ſo bleibt es bei der Ordre vom geſtrigen Dat. Ihr werdet ſogleich dem Hausvoigteigericht in meinem Namen andeuten, den daſelbſt ſchwebenden Proceß niederzuſchlagen, und ſämmtliche Akten dem Policeidirektorio remittiren, damit kein Misbrauch geſchehe.

flüchtete und hier in Berlin einen Zufluchtsort ſuchte, um Seine Königl. Majeſtät um Allerhöchſtdero Verwendung für mich bei meiner Familie zu meiner Unterſtützung allerunterthänigſt anzuflehen.

Mit der Gräfin von Lichtenau, meiner Verfolgerin und der einzigen Urſache meines Unglücks, wurde ich auf folgende Art bekannt.

Meine Mutter ſchrieb an mich:

Meine liebe Tochter,

Ich habe erfahren, daß Du Dich in Berlin aufhältſt; thue mir doch den Gefallen, und ſchreib mir ganz genau, was die Frau Rietzin für eine Gräfin iſt? wes Herkommens? wie ihr Lebenswandel beſchaffen? und überhaupt, was ſie betrifft. Sie hat 14 Tage bei mir logirt und dabei großen Aufwand gemacht, daß ich nicht mehr wußte, was ich ihr vorſetzen ſollte. Schreib mir doch alles genau, ſo will ich Dir auch

Unterstützung schicken und Dich nicht verlassen. u. s. w.

Mit der Unbefangenheit einer Tochter antwortete ich nun meiner Mutter, der ich das Recht zu haben glaubte, die Wahrheit frei und offen schreiben zu dürfen.

Liebe Frau Mutter,

Was die Grafschaft der Frau Rietzin anbelangt, so ist dieselbe nicht weit her. Ihr Vater war ein armer und gemeiner Mann und sie soll vor diesem mit Rädischen und Rettigen gehandelt haben. Sie ist in zerrissenen Kleidern und in alten Schuhen einhergegangen. Man hat ihr wohl ein Stück Brodts aus Mitleiden gegeben. Alles, was sie besitzt, das große Haus, Gold, Silber u. s. w. verdankt sie einzig der Gnade des Königs Majestät. Sie hätten besser gethan, wenn Sie einen armen Offizier im Lager 14 Tage lang bewirthet hätten, so

würden Sie vielleicht noch Gotteslohn davon gehabt haben.

Ohngefähr 10 Tage nach diesem abgefaßten Briefe, ließ mich Madame Rietz allenthalben suchen und brachte es endlich dahin, daß ich zu ihr zum Kaffee kommen mußte. Hier hielt sie mir meinen Brief, den ich im Vertrauen meiner Mutter geschrieben hatte, vor, und verlangte zu wissen, wer mir gesagt habe, daß sie ehemals mit Rädischen und Rettigen gehandelt? Ich erwiederte: das wisse ich nicht; denn ich hatte blos im Thiergarten, als sie bei den Zelten vorübergefahren, gehört, daß man hinter ihr hergerufen: „Da kommt die Mine Enkin her, die sonst mit Rettigen und Rädischen gehandelt!“

Madame Rietz verlangte hierauf, ich sollte sogleich nach Prag in ein Kloster gehen. Da ich dies zu thun verweigerte, drohte sie mir mit Gefängniß und harter Behandlung. Als ich auf meinen Vorsatz hierauf dennoch

ſtandhaft beharrte, nahm ſie mich bei der Hand und ſagte: „es ſollte mir nichts geſchehen, ich ſollte nur ſchweigen.“

Ich argwohnte nichts Böſes hierbei und nahm ſogar ihre Offerte an, alle Tage bei ihr zu ſpeiſen. Am Palmſonntage nach Tiſche hieß ſie mich auf ihrer Tochter Zimmer gehen, welches ich auch that. In einer Viertelſtunde nachher wurde ich durch den Jäger herunter gerufen. Als ich in ihr Zimmer kam, fand ich daſſelbe voller Menſchen. Es waren ganz gemeine Leute und nur einige ſchienen mir vom mittleren Stande zu ſein. Die Riehin ſtand zwiſchen 2 Frauen, die gut gekleidet waren. Sie fragte mich hierauf, ob ich dieſe beiden honetten Bürger-Frauen kenne? Ich erwiederte, Nein. Dieſe aber fuhren auf mich zu, ſagten mir die beleidigendſten Verleumdungen ins Geſicht und behaupteten, ich wäre eine Landesverrätherin, eine Gotteslästerin, ich hätte viel Gold und Silber im Kloſter geſtohlen, hier an Juden verkauft, käme blos zur

Madame Rieß, um zu hören, was Seine Majestät bei ihr sprächen, ich schriebe den Franzosen an dem Rhein, kurz: ich sei ein gottloses Geschöpf.

Voll Zorns und ergrimmter Bosheit kam nun die Rießin auf mich zu und sagte:

„Sie infames Luder, Bestie, Kandille, Sie Schindluder, also ist Sie eine Landesverrätherin — will Sie nun gleich ins Kloster und unterschreiben, daß alles Wahrheit sei, was die beiden honetten Bürger-Frauen *) gesagt haben, oder soll ich Sie arretiren lassen?"

Mich meiner Schuldlosigkeit bewußt und meines Standes eingedenk, verweigerte ich dies standhaft. Ich erklärte zugleich: daß zwar ein Stallknecht und eine Stallmagd sich der Schimpfreden bedienen könnten, welche die

*) Diese beiden honetten Bürger-Frauen waren doch niedrigsten Stande, trieben die niedrigsten Gewerbe und waren — von Madame Rieß — eine jede für 300 thl. erkauft. Sie erhielten aber nachher nur 50 thl.

Frau Gräfin gegen mich ausgestoßen; nicht aber eine so hohe Gräfin, wie sie sein wollte.

„Was? verfluchtes Luder!“ sagte sie hierauf und gab mir ein Paar Ohrfeigen. „Jäger, setze er sich zu Pferde und hole er einen Stadtdiener.“ — Der Stadtdiener kam, der mich in Arrest bringen mußte, und sie sagte zu ihm:

„Sage er zum Inspector, ich lasse ihm sagen, bei Verlust seines Dienstes soll er sie in den untersten Keller setzen, bei Wasser und Brodt, und sie spinnen lassen. Es soll aber kein Mensch mit ihr sprechen. Auf die Frage des Stadtdieners, was ich gethan hätte? erwiederte sie: das brauche er nicht zu wissen.

Sie usurpirte also die höchste Gewalt, beging einen schändlichen Justizmord an mir und trat die Rechte, als Unterthanin des Königs, mit Füßen. Ich wurde am hellen, lichten Tage zu Fuß zum Präsidenten von Eisenhardt gebracht, der mich aber bald für schuldlos erkannte und mich wieder frei gab. Allein,

Nachts um halb 11 Uhr ließ er mich durch seinen Kammerdiener aus meiner Wohnung holen, und sagte mir: Es thue ihm leid, daß er mich arretiren lassen müsse, die Rietzin habe es ihm bei Verlust seines Amtes andeuten lassen, und behauptet, ich sei eine Jakobinerin und eine äusserst gefährliche Person.

Ich kam nach Kalandshof und von da zur Hausvoigtei. Allenthalben ward ich unschuldig befunden und nach 21 Tagen Arrest entlassen.

Der würdige Präsident von Schrötter, welcher Ew. Majestät als ein unpartheiischer und unbestechlicher Richter bekannt ist und kein Ansehen der Person kennt, sprach zu mir:

„Meine liebe Belderbusch, Sie sind eine gute Person; bleiben Sie so lange im Preußischen Staat, als es Ihnen beliebt. Auch können sie diejenige in Anspruch nehmen, die sie beleidigt hat."

Ich erhob nun Klage gegen die Rietzin, wobei ich auf Ehrenerklärung und Abbitte drang. Nur der Referendarius Mertens hatte beim Kammergericht den Muth, sich als Sachwalter meiner anzunehmen, dessen Schreiben an mich in dieser Sache ich Ew. Königl. Majest. als ein Dokument allerunterthänigst beilege.

Im ersten Termin erschien Amelang. Dieser Mann war ganz aufgebracht gegen mich, fuhr mich mit einer Grandezza an, und sprach:

Was unterstehen Sie sich, die Rietzin Injuriarum zu belangen! das hat sich noch niemand im Preußischen Lande unterstanden. Wissen Sie nicht, daß sie die andere Hand vom König ist? —

Auf meine Erwiederung, daß ich nur gegen die Mishändlerin meiner Ehre Klage erhebe, sagte er: Er wolle den Proceß so weit hinaustreiben, daß mir die Lust zu processiren schon vergehen solle.

Endlich kam den 17. Dec. 1794. eine Kabinetsordre, die ungnädig abgefaßt gewesen sein

ſoll, und die nicht nur meinen Proceß niederſchlug, die Akten dem Policeidirektorium auszuliefern befahl, das ſie verſiegelt reponiren ſollte, ſondern mich auch aufzuheben und über die Grenze zu bringen befohlen haben ſoll.

Ich mußte hierauf, um mich der Landesverweiſung ohne Urtheil und Recht zu entziehn, flüchten und hielt mich bisher in Altona auf, wie beiliegendes Originalatteſt beweiſet, welches ich mir zurück erbitte. Auf alle meine Briefe, wie es mit den reponirten Akten ſtehe? hat mir der Hr. Präſident Eiſenberg nie eine Zeile Antwort ertheilt.

Krank und verlaſſen vermochte ich nun nicht eher nach Berlin zu kommen, ob mir es gleich große und vielvermögende Männer in Dannemark bei Ew. Königl. Maj. Regierungsantritt gerathen haben.

Ich bitte daher Ew. Königl. Majeſtät allerunterthänigſt, dem Policeidirektorium aufzugeben, meine Proceßakten dem Juſtizdepartement auszuhandigen, mir den Proceß gegen

die Rietzin, die sich landesherrliche Hoheit freventlich angemaßt, allergnädigst, so wie zur Rechtfertigung meiner Ehre, den Druck der Akten zu erlauben, damit mich die Gräfin von Lichtenau entschädigen, und, da sie mir den Verlust meiner Augen, so wie meiner übrigen Gesundheit und dadurch den Verlust meines ganzen ehrenvollen Erwerbs zuwege gebracht, mir einen lebenslänglichen standesmäßigen Unterhalt gewähren müsse.

Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

Berlin,

den 26. Sept. 1798.

allerunterthänigste treugehorsamste

das Fräulein von Belderbusch.

Hierauf erhielt ich folgende allergnädigste Resolution durch die Staatskanzlei:

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, lassen der ꝛc. von Belderbusch, auf ihre Immediat-Vorstel-

lung vom 26. v. M. unter Retradition der Anlagen hierdurch zu ihrer Nachricht bekannt machen, daß der Allerhöchsten Intention Sr. Königl. Majestät gemäß, die, in Sachen ihrer wider die Gräfin von Lichtenau bei dem Policei-Direktorio reponirten Akten, von letzterm abgefordert worden, und soll Supplikantin nach Einsicht derselben, mit weiterer Resolution wegen Fortsetzung des Verfahrens versehen werden.

Signatum Berlin, den 8ten Oktober 1798.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck. Thulemeur. Arnim.

Mit aller frohmachenden Sehnsucht hoffte ich nun bis gegen den 20sten Oktob. auf eine anderweitige allergnädigste Resolution, meldete mich, da dieselbe nicht erfolgte, bei der Staatskanzlei, und ersuchte dieselbe ehrerbietigst darum. In einigen Tagen darauf ward mir zur Resolution ertheilt:

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, lassen der unverehelichten Belderbusch, mit Bezug auf die ihr unter dem 8ten d. M. ertheilte vorläufige Resolution hierdurch in Abschrift mittheilen, was an das hiesige Hausvoigtei Gericht, wegen Fortsetzung des Verfahrens, in ihrer Injurien-Sache gegen die Gräfin Lichtenau unter dem heutigen Dato erlassen ist; und wird die Belderbusch hiermit angewiesen, sich bei dem Hausvoigtei-Gerichte zu melden.

Signatum Berlin, den 22. Octob. 1798.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck. Thulemeur. Arnim.

Abschrift des erlassenen allergnädigsten Rescripts an das Hausvoigteigericht.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr erhaltet hierneben die bei Euch verhandelte Acten, in Sachen der unverehel. Belderbusch gegen die jetzige Gräfin v.

Lichtenau in puncto injuriarum, welche in Gefolge der abschriftl. an unser Justiz-Depart. unterm 2. dieses erlassenen Cabinetsordre vom Policeidirectorio eingereicht worden, mit dem ꝛc. Befehl, das bisher sistirte Verfahren in dieser Sache gehörig fortzusetzen; zu dem Ende sowohl die unverehel. Belderbusch, welche sich bei Euch zu melden angewiesen worden, als auch die Gräfin Lichtenau, mittelst Requisition in der Art vorzuladen, daß letztere einen Mandatarium mit Vollmacht versehen muß; wobei Euch zugleich nachrichtl. bekannt gemacht wird, daß 4 Vol. Untersuchungs-Akten in dieser Sache dem Kammergericht remittirt worden, wo Ihr solche erhalten könnt, wenn Ihr derselben benöthigt seyn solltet. Sind ꝛc.

Berlin 22. Oct. 1798.

Auf ꝛc. Special-Befehl:

v. Goldbeck ꝛc.

Es gehört mit zu den Denkwürdigkeiten meiner traurigen Erfahrungen, sagte Fräulein

von Belderbuſch öfters, in einer ſo gerechten Sache, als doch die meinige war, nur mit vieler Mühe einen Mann zu finden, der entſchloſſen und muthvoll genug war, ſich, als Sachwalter, meiner Angelegenheiten anzunehmen, und einer Widerſacherin von ſo mächtigem Einfluſſe in den Weg zu treten. — Ich ward hier und da und dort abgewieſen — Endlich gelang es mir, dieſen Mann in der geſchätzten Perſon des Hr. Referendarius Mertens zu finden.

Er ſchrieb folgenden Brief an ſie:

Berlin d. 2. März. 1795.

Mein Fräulein!

Ihre Briefe ſind mir ſämmtlich wohl zu Händen gekommen, aber Ihre Angelegenheiten hatten ſchon, als der erſte, von Boitzenburg geſchrieben, eintraf, bereits eine ſolche Wendung genommen, daß mein beſter Wille und alle Thätigkeit nicht mehr vermochten, etwas zu Ihrem Beſten zu unternehmen und ich vielleicht

mehr meiner ſelbſt wegen nicht anders, als ſehr vorſichtig zu Werke gehen durfte. Und dieſe Vorſicht, die auch ſelbſt jetzt noch ähnliche Bekanntmachungen als bereits in der Altonaer Zeitung *) geſtanden, beſorgt, erlaubte mir nicht Ihnen eher, als jetzt, und zwar nur

*) Dieſe Bekanntmachung war von meiner Schweſter und lautet wörtlich: S. Hamb. Zeit. S. 342. vom Jahr 1795. Da meine Schweſter, Caroline C. v. Belderbuſch, welche ſich in Berlin eine Zeitlang wegen ihres bekannten Proceſſes wider die Madame Rietz, geb. Enkin aufgehalten hat, auf einmal gleichſam verſchwunden ſein ſoll, und ich bisher, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht im Stande geweſen bin, davon Nachricht zu erhalten, wohin ſie von Berlin gereiſet iſt, und in welchem Lande oder an welchem Orte ſie ſich gegenwärtig aufhalte, mir aber, als natürlich, äußerſt daran gelegen ſein muß, von meiner unglücklichen Schweſter Nachricht einzuziehen; ſo bitte ich alle und jede, denen die Reiſe und der jetzige Aufenthaltsort meiner Schweſter bekannt ſein möchte, hiermit aufs dringendſte, mich forderſamſt mit der Poſt davon zu benachrichtigen und ſich für dieſe Gefälligkeit meines wärmſten Danks verſichert zu halten.

Mariengard in Cöln, den 2ten Febr. 1795.

Maria Franciſca v. Belderbuſch,
Aebtiſſin.

das zu antworten, was ich bei jeder Bekanntmachung als meine Pflicht verantworten kann. Erwarten Sie daher kein Urtheil über den Hergang der Sache. Ich werde Ihnen die Thatsachen, ihre Erfolge und meinen Rath dabei vorlegen, womit ich als Assistent alles gethan haben werde, wozu ich verbunden bin.

Was demnächst den Proceß mit der Madame Rietz anlangt, so ist derselbe durch jene am 17. December in höchst ungnädigen Ausdrücken wider Sie erlassene Cabinetsordre niedergeschlagen und derselben gemäß, dem Policeidirektorio die Verwahrung sämmtlicher verhandelter Akten aufgegeben worden. Auch meine Manualakten habe ich demselben übergeben müssen, welche nun so wie jene daselbst versiegelt ruhen. Tags vorher ließ der Policei-Präsident auf Specialbefehl Nachmittags sowohl Sie als mich allenthalben suchen, und als wir beide nicht zu finden waren, mich des andern Morgens zu sich bescheiden. Ich erfuhr von ihm, daß er den Auftrag habe, die

Sache zu vergleichen, *) aber nur mit Ihnen persönlich, und ich sollte sagen, ob Sie

*) Fräulein von Belderbusch hatte nämlich bereits auf der Hausvoigtei unterschrieben, daß sie sich nie in Vergleich mit Madame Rietz einlassen würde, daß sie auf Abbitte und Ehrenerklärung beständ, daß Madame Rietz persönlich auf dem Kammergericht erscheinen und ihr zum Ersatz für ein und zwanzigtägigen Arrest 54 Rthlr. 9 gl. erstatten sollte. Hierzu war sie außer ihrer Gerechtsame durch folgenden anonimen Brief veranlaßt:

Berlin den 12. Dec. 94.

Liebe Belderbusch,

Da mir mein allergnädigster Gebieter und Gebieterin den Auftrag gegeben, in Sachen der Madame Rietzin an Sie zu schreiben, so ermangle ich auch nicht auf jedem Wink zu folgen und meinen Auftrag gleich in Erfüllung zu bringen, nämlich: den Proceß mit der Rietzin bei dem Hausvoigteigericht sollten Sie ja nicht schwinden lassen, keinen Vergleich einräumen, sich durch keine Summe Geldes blenden noch dazu bereden lassen, sei des Geldes auch noch so viel, der Proceß müßte durchaus den Weg Rechtens gehen. Sie müßten standhaft bei Ihrem Vorhaben bleiben und nicht von dem abgehen, was Sie auf der Hausvoigtei unterschrieben hätten; das Weib müßte Ihnen eine Ehrenerklärung und Abbitte thun und bestraft werden, wäre sie auch die K. selbst.

nicht noch in Berlin wären? Ich müßte Ihre Addreſſe geben und er bedauerte, daß Sie

Dies iſt der Auftrag meines Gebieters und Gebieterin und mein Rath iſt es ebenfalls. Auch iſt hier etwas geſprochen worden, das Sie betrift in Sachen der Riezin. Liebe Belderbuſch, ich rathe Ihnen, bleiben Sie ja ſtandhaft, es iſt zu Ihrem wahren Beſten. — Nehmen Sie ſich in Acht und hüten Sie ſich vor Liſt und Ränke, und laſſen Sie ſich nirgends hinlocken; die Riezin und Amelang werden Sie auf alle nur mögliche Art ſuchen zum Vergleich zu bringen. Erſtere hat geäußert: ſie gäbe Ihnen keine Ehrenerklärung und ſolte ſie auch ihr halbes Vermögen darum anwenden. Genug, Sie müßten ſich vergleichen! Sie hat deswegen ihren Bevollmächtigten zu ſich kommen laſſen, und ihm geſagt: er möchte doch die Sachen dahin bringen, nämlich zum Vergleich. Er möchte nur ſagen: wie viel Sie verlangten? Er gab ihr aber den Beſcheid: er hätte ſeiner Mandantin ſchon alles mögliche vorgeſtellt, allein ſie wolte in nichts einwilligen; er hätte auch ſchon einigemal nach Segeberg *) an Sie geſchrieben, ſie bliebe aber immer dabei: ſie ließe ſich durch kein Geld beſtechen; ſie wäre zu ſehr beleidigt, als daß ſie Geld für eine Ehrenerklärung nehmen könnte;

*) Hr. Referendarius Mertens gab nämlich bei der Riezin vor: Fräulein von Belderbuſch hielte ſich in Segeberg bei Altona auf, während ſie ſich hier verſteckt und verborgen hielt.

nicht mehr da wären *). Meine Vorstellungen, mir die Bedingungen zu eröffnen, oder

auch wollte sie die Ehrenerklärung darum haben, um ihre Mutter!!! in Anspruch zu nehmen. Dieses waren Hr. Mertens Reden bei der Riehin. Es ahndet ihr, daß sie diesmal ihren Saamen auf einen unrechten Acker ausgesäet und also nichts Gutes einärndten wird.

Liebe Belderbusch, warum wir Ihnen abrathen, den Proceß nicht schwinden zu lassen, ist zu Ihrem eigenen Besten, weil die Akten Ihres Processes Sr. Majestät dem König werden vorgelegt werden, und dies geschieht ganz gewiß. Ich kann es daraus schließen, weil Sr. Majestät der König den Präsidenten haben zu sich kommen lassen, und ihn gefragt: ob auch Jokoviner in Berlin wären? Der Hr. Präsident hat geantwortet: ich habe noch nichts davon vernommen, so ganz rein mag es aber wohl nicht sein. Darauf sagt der König: Wenn Ihr hört, wo welche sind, so laßt sie gleich arretiren, aber keinen Unschuldigen. Untersucht erst genau, ob er einer ist, und ob er Arrest verdient hat. Ich habe vernommen, daß neulich ein Frauenzimmer unschuldig arretirt worden. Ich will nicht haben, daß Einer unschuldig leiden soll. Nun könnt Ihr wieder gehen.

Dieses wurde der Riehin gleich hinterbracht. Darum ist ihr bange, die Sache möchte schlimm für sie ausfallen. Es ist auch wohl möglich, daß durch diese That ihr freches und dreistes Betragen, welches

auch nur zu erlauben, daß ich Ihnen ſchriebe, mit dem Verſprechen der Sicherheit wieder zu

ſie bisher aufgeführt, eine ganz andere Wendung nimmt. Verdient hat ſie lange, beſtraft zu werden, zumal wegen der drei Offiziere, welche ihretwegen ins Unglück verſetzt wurden; und ſo ſind noch manche, die im Stillen ihr Unglück beweinen. Sie aber haben die Rietzin ſo gefaßt, daß es ſchlimm für ſie ausſallen wird. Deſto beſſer aber werden ſich Ihre Angelegenheiten entwickeln. Dieſes wünſche ich Ihnen und alle, die Sie kennen, und in eben der Hoffnung bleibe ich

Ihr alter Freund
G. v. W.

*) Daß Fräulein von Belderbuſch nicht mehr da war, hatte folgendes anonime Schreiben bewirkt:

Unglückliche Belderbuſch, flüchten Sie morgen bei Tagesanbruch aus Berlin, weil Sie ſonſt um 10 Uhr abgeholt und auf Zeitlebens nach Spandau oder über die Grenze gebracht werden ſollen. —

Die Madame Rietzin hat eine Cabinetsordre beim König ausgewirkt oder ſelbſt verfertigt. So viel iſt mir ſchleunigſt mitgetheilt worden, daß die erwähnte Cabinetsordre an den Präſidenten Eisenberg ergangen und er Sie den 17. December nach Spandau oder über die Grenze bringen laſſen ſoll; aber alles ganz in der Stille, damit in Berlin kein Aufſehn erregt werde. Alſo folgen Sie meinem wohlmeinenden Rath und flüchten. Setzen Sie aber niemand in

kommen, wurden verworfen; erſtere, weil dem der Auftrag entgegenſtehe, letztere, weil dazu die Zeit zu kurz ſei. Hierauf kam des andern Tages von Potsdam oben erwähnte Cabinetsordre *). Ich bin nachher in dieſer Sache noch öfter bei dem Präſidenten geweſen, und auf ſeine Aeußerung:

daß er Ihnen wohl noch 150 Rthlr. Vergleichs-Quantum hätte verſchaffen wollen,

wagte ich es, ihn — von Ihren Geſinnungen zum Vergleich und der verlangten 100 Dukaten, als geſammten verurſachten Koſten, zu unterrichten — und unterſtützte Ihr Verlangen das

Verantwortung deſſen auf, das auf Ihre Flucht Bezug hätte. Und wenn Sie einen Zufluchtsort gefunden haben, ſo ſchreiben Sie an Ihren Aſſiſtenten, alsdann wird man Ihnen mit Rath und That an die Hand gehen.

Berlin den 16. Dec. 1794.

Ihr gutgeſinnter

— —

*) Iſt jene bereits angeführte.

durch, daß ich ihm vorstellte, die Sache sei für jetzt aus der Welt, aber der Anspruch der Entschädigung ruhe blos und gehe selbst auf Erben über. Er versprach mir den Versuch dazu — und dabei ists geblieben. Für jetzt läßt sich in der Sache weiter nichts thun. — Allenfalls könnten Sie, jedoch von dort aus, mit einer Vorstellung bei dem Justiz-Staatsrath einkommen und anzeigen, daß Sr. Majestät von der Sache unrecht berichtet sein müßten, weil Allerhöchstdero Gerechtigkeitsliebe sonst diese Cabinetsordre nicht zugelassen haben würde — bäten daher, daß der Staatsrath geruhen möchte, bei Sr. Majestät unmittelbar die Sache gehörig vorzustellen, damit jene Cabinetsordre nur in Absicht des fiskalischen Interesse, nicht aber der Privatgenugthuung und Entschädigung zu verstehen sei — und durch eine anderweitige Cabinetsordre dieses zur Aufrechthaltung des guten Rufes der Justiz erklärt werde.

Wenn Sie diesen Schritt noch thun und ihn mir bekannt machen wollen, so sollen Sie

sofort von dem Erfolge desselben benachrichtigt werden.

Leben Sie wohl! — Bleiben Sie ja dort, und nehmen Sie sich das alles so wenig als möglich zu Herzen — und setzen Sie mich durch keine Bekanntmachung, die auf mich Bezug hätte, Verdrüßlichkeiten aus. — Antworten Sie vor allen Dingen mit der nächsten Post, was Sie in Ihren Angelegenheiten zu thun gesonnen sind

Ihrem

ganz ergebensten Diener

Wertens.

Am 21. Jan. 1799. kam Fräulein von Belderbusch mit einer Immediat-Vorstellung bei Sr. Königl. Maj. allerunterthänigst ein, welche des Inhalts war:

1. Daß das Cammergericht den Proceß nicht beschleunige *).

*) Denn unter lauter äußerst unzulänglichen Entschuldigungen und Behelfen hatte die arme Unglückliche seit zwei Monaten keinen Termin gehabt.

2. Der Kriegsrath Schmucker ſuche den Proceß in die Länge zu ziehen.

3. Das Kammergericht fordere von ihr, ſie wiſſe nicht, wofür? 28 thl. 11 gr.

Hierauf erhielt Fräulein von Belderbuſch folgende Reſolution von der Staatskanzley:

Der unverehelichten von Belderbuſch wird auf deren Immediat-Vorſtellung vom 21. Januar c.

worin ſie über die lange Dauer des gegen die Gräfin von Lichtenau angefangenen Proceſſes und die darin von dem Kammer-Gerichte getroffene Verfügungen, Beſchwerde führt,

hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß dieſe Vorſtellung dem Kammer-Gerichte mit der Anweiſung zugefertigt worden, der Supplikantin, wegen ihrer ſämmtlichen Entſchädigungs-Forderungen, rechtliches Gehör zu verſtatten, deren Gegnerin keine Umzüge, wodurch der Gang der Sache aufgehalten wird, nachzulaſſen, und die Inſtruction dieſes Proceſſes

vorzüglich zu beſchleunigen, übrigens aber näher zu unterſuchen, was es mit den von der Supplikantin gehabten Koſten von 28 thl. 11 gr. für eine Bewandniß habe, und wenn ſich finden ſollte, daß ſolche zur Ungebühr abgefordert worden, Remedur zu treffen.

Signatum Berlin, den 28. Januar 1799.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeur. Maſſow. Arnim.

Actum Berlin, den 28. Nov. 1798.

Im heutigen Termine zur Aufnahme der von Karoline von Welderbuſch wider die jetzige Gräfin von Lichtenau wegen zu leiſtender Entſchädigung angeſtellten Klage, erſchien Klägerin in Perſon, und ließ ſich im Beiſtande des ihr zugeordneten Aſſiſtenten, Referendarius Sabarth, dahin vernehmen:

Auf Veranlaſſung der Verklagten wurde ich am Palmſonntage des Jahres 1794. durch einen Policeidiener arretirt, und in dieſem Arreſte, theils auf Kalandshofe, theils auf der Hausvoigtei, 21 Tage lang behalten, worüber ich mich auf das unterm 19. Jun. 1794. aufgenommene vollſtändige Protokoll beziehe.

Vor dieſem Arreſte erfreute ich mich einer ununterbrochenen Geſundheit, welches ich durch Zeugen darthun kann.

Während meines Arreſtes auf der Hausvoigtei überfiel mich eine Kopfkolik, die ſich nach meiner Entlaſſung in ein Gallenfieber verwandelte.

Hierdurch ſind folgende Ausgaben verurſacht:

1) War ich genöthigt, während meines Arreſtes fürs Mittagseſſen 6 gr. . 5 thl. 6 gr.
für jedes Abendeſſen 3 gr. . 2 : 15 :
für täglich zweimal Kaffee, jedesmal 2 gr. . . 1 : 18 :
für 1 Bouteille Bier tägl. 1 gr. — : 21 :

für das Hinbringen des Essens

täglich 2 gr. . . 1 ſ 18 ſ

zuſammen 12 thl. 6 gr.

zu bezahlen.

Die Richtigkeit dieſer Ausgaben können Madame Sembach und die verehelichte Retzin bezeugen.

2) Verdiente ich mit Handarbeiten täglich 8 gr., welcher Verdienſt während des Arreſtes und meiner noch fortwährenden Krankheit mir entgangen iſt, wofür ich eine Entſchädigung von 9 thl. 8 gr. fodere. Dieſen meinen täglichen Verdienſt kann die Tochter des Haushofmeiſters Schneider bekunden.

3) Bin ich genöthigt geweſen, auf Kalandshofe und auf der Hausvoigtei für das Bett an jedem Orte 1 thl. 8 gr. . 2 thl. 16 gr. zu bezahlen, welches die Inſpectoren dieſer Gefängniſſe bezeugen können.

4) Habe ich dem Chirurgus Friedrich für die Kur meiner Krankheit . . 4 thl.

bezahlt. Da dieser unterdessen verstorben ist, so will ich sowohl über die Richtigkeit dieser Ausgabe als über die

5) für Arzenei bezahlte . . 7 thl. 9 gr.

einen Eid ablegen, wenn sichs meine Gegnerin gefallen lassen wollte, meine Aussage als unerweislich zu beschwören.

6) Habe ich während meiner vier wöchentlichen Krankheit eine Wartefrau halten und dieser täglich 6 gr. . . 7 thl.

und für deren Essen und Trinken 4 gr. . . . . 4 thl. 16 gr.

bezahlen müssen, worüber die bereits genannte verehel. Retzin abgehört werden kann.

7) War ich genöthigt, während meiner Krankheit verschiedene feine Nahrungsmittel, als Biskuit, Himbeersaft u. dgl. weil ich die gröbern nicht vertragen konnte, zu nehmen, und Zitronen, Wein zu den Arzneimitteln u. s. w. anzuschaffen, welches ich täglich auf 7 gr. . . . 9 thl. 8 gr.

rechne, wie die eben angeführte Retzin bezeugen kann.

Im Juni 1794. hatte ich die Verklagte bereits dieserhalb belangt,

daß sie die Einlassung zu verzögern suchte, und endlich, nachdem sie sich auf die Klage eingelassen hatte, jene Cabinetsordre auswirkte, daß ich über die Grenze gebracht werden sollte.

Dieses traurige Ereigniß hatte ich von meinem Assistenten sowohl mündlich als schriftlich erfahren, und sahe mich deshalb genöthiget, die Flucht zu ergreifen. An eben dem Tage, an welchem ich mich entfernt hatte, kam auch wirklich der Präsident Eisenberg in meine Wohnung, um mich zu arretiren, welches die schon erwähnte Madame Sembach und deren Sohn bezeugen kann.

Ich nahm den Weg nach Hamburg, reisete theils mit der Post, theils zu Fuß und kam bis Boitzenburg, wo ich vor vielem Gram und von der Anstrengung auf der Reise

den Blutſturz bekam und hier 7 Wochen deshalb liegen bleiben mußte, wo ich für Arztbemühungen, Arznei und Unterhalt 45 thl. ausgeben mußte, welche Summe mir der Hr. Poſtdirektor Albrecht in Hamburg vorſchoß, und worüber ich den Gaſtwirth Seepke im ſchwarzen Adler zu Boitzenburg zum Zeugen vorſchlage.

Als meine Kräfte ſich einigermaßen wieder eingefunden hatten, reiſete ich nach Altona. Kaum war ich dort angekommen, als ich aufs neue in eine heftige Krankheit verfiel, erſt ein halbes Jahr lang am hitzigen Gallenfieber litt und hernach in Wahnſinn verfiel. Während meines ganzen bis vor Kurzem daſelbſt gedauerten Aufenthalts, war ich bei meinen fortwährenden kränklichen Umſtänden, wodurch meine Augen beſonders gelitten hatten, außer Stande, etwas zu meinem Unterhalte zu erwerben, und lebte theils von Unterſtützung meiner Familie, theils auf Kredit. Beſonders ſchoſſen mir der Hr. Poſtdirektor Albrecht zu Hamburg, der

Hr. Doktor Petzoldt daselbst und die Opernsängerin Madame Lange, beträchtliche Summen vor.

Meine Krankheit zu Altona nebst dem Unterhalte während derselben hatte mir 530 Mark gekostet, welches mein dortiger Wirth, der Zimmermeister Höfer, der von mir diese Summe ausgezahlt erhielt, bezeugen kann.

Mein Aufenthalt daselbst überhaupt aber hat mir an 1000 thl. Kosten verursacht, weil ich, wie gedacht, beständig krank war. Die speciellen Posten und Ausgaben, wodurch die Summe der 1000 thl. entstand, erklärte Klägerin auf Befragen, bin ich anzugeben ausser Stande und berufe ich mich deshalb überhaupt auf das Zeugniß des Hr. Postdir. Albrecht, des Hr. D. Petzoldt und der Madame Lange; wegen meiner beständigen Krankheit aber auf die Aussage des Zimmermeisters Höfer und der Frau Wittwe Comblet zu Altona.

Da meine Krankheit zu Altona und mein dortiger kostbarer Aufenthalt durch das Benehmen der Verklagten gegen mich ebenfalls veranlaßt worden, so halte ich sie verbunden, die verausgabten 1000 thl. mir gleichfalls zu erstatten. Da meine Gesundheit so zerrüttet ist, daß ich meinen Unterhalt zu erwerben, außer Stande bin, welches mein Arzt gutachtlich bezeugen kann, so verlange ich auf meine ganze Lebenszeit ein jährliches Alimentationsquantum von 100 thl. und zwar von dem 22. October. an, an welchem Tage des jetzigen Königs Majestät die Cabinetsordre zur Fortsetzung des jetzigen Processes erließen. Ich will aber auch zufrieden sein, wenn ich für diese jährliche 100 thl. ein für allemal eine Summe von 2000 thl. ausgezahlt erhalte. Mein Antrag geht deshalb dahin, die Verklagte zur Bezahlung der respekt. 54 thl. 9 gr. wegen meines Arrests und der Krankheiten, welche die Folge davon waren 45 thl., die Ausgaben während meiner 7 Wochen langen Krankheit

in Boitzenburg zu bestreiten; der verlangten 1000 thl. und der jährlich zu leistenden 100 thl. statt deren eventualiter zur Zahlung einer Summe von 2000 thl. und zur Erstattung der Proceßkosten zu verurtheilen.

Endlich muß ich noch anführen, daß ich Proceßkosten vorzuschießen außer Stande bin und bitte deshalb, solche zu stunden. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Sabarth.

Welberbusch.

Thomas, Deputat.

Resolutio.

1) Dem Kriegsrath Schmucker ist Abschrift des Protokolls vom 28 Nov. c. zu ertheilen, und wird ein neuer Instruktionstermin auf den 11. Jan. Vormittags um 10 Uhr unter der dortigen Verwarnung angesetzt, wozu derselbe, so wie die Klägerin und deren Assistent, Referendarius Sabarth vorzuladen sind.

2) Der Klägerin iſt die verlangte Abſchrift des Protokolls vom 28. Nov. c. auf ihre Koſten zu ertheilen. Berlin, den 18ten Dec. 1798.

Königl. Preußl. Kammergerichts-Kanzlei.

Braun.

An die Karoline Belderbuſch.

Actum den 4. Januar 1799.

Meldete ſich Fräulein Karoline von Belderbuſch und bat, ſie wegen eines bei dem Kammergericht gegen die Gräfin von Lichtenau ſchwebenden Injurien- und Entſchädigungs-Proceſſes zum Protokoll zu nehmen, worauf ſie ſagte:

Bereits im Jahre 1794. belangte ich die damalige Geheime Kämmeririn Riehn deshalb, weil ſie mich auf eine grobe Art in ihrer eigenen Wohnung beleidigte und unſchuldiger Weiſe zum Arreſt bringen ließ. Allein die Sache wurde durch einen Machtſpruch nieder-

geschlagen und ich war sogar gezwungen, Berlin in aller Eil zu verlassen, weil die Gräfin eine Cabinetsordre entweder selbst angefertigt oder erschlichen, nach welcher ich des Landes verwiesen werden sollte. Sowohl durch meine Arretirung, als durch meine Flucht aus Berlin und die darauf erfolgte Krankheit habe ich einen sehr großen Schaden erlitten, den ich bereits bei dem Kammergericht liquidirt habe; ich bin indessen durch die Resolution vom 6ten December *) mit dieser Klage gänzlich abgewiesen worden, und zwar aus folgenden Gründen:

*) Selbst der positive Jurist, welchen geschichtliche Data leiten, und welchem es ein Vergnügen macht, gleich weit entfernt von blinder Anhänglichkeit an Auctoritäten, wie vom Schwanken und Kontroverturen gewisser Schriftsteller, dem Rechte überall und öffentlich zu huldigen, hat, als solcher, nicht zu fragen, was als Recht anerkannt werden solle, sondern was anerkannt worden sei? — Und überhaupt muß ich jeden meiner Leser, der mit mir hierin übereinstimmend denkt, bitten, wenn er sich bei dieser oder jener Entscheidung des einzelnen Rechtsfalls, die Frage

1) Weil in Rückſicht meines, durch meine Arretirung erlittenen Schadens die Beklagte nach dem Inhalt der Policeiakten keine falſche Facta zur Begründung meiner Arretirung angegeben, aus welchen ſie verantwortlich ſein könnte, ſondern meine Arretirung auf die bloße Angabe der Beklagten; daß ich eine gefährliche Perſon ſei, verfügt worden.

2) Weil ich nach der Natur der Sache nicht erweiſen könnte, daß ich bloß von dem erlittenen 21. tägigen Arreſt lange nachher meine Geſundheit verloren; und weil

3) zur Verurtheilung der Beklagten in die Zahlung der verlangten 1000 thlr. eigentlich gar kein Klagegrund angegeben worden.

Bei dieſer Verfügung kann ich mich indeſſen unmöglich beruhigen, und zwar aus folgenden Gründen:

aufwirft: „was hier oder da als Recht anerkannt worden ſei?“ jetzt noch nicht über das Inwiefern? zu urtheilen, ſondern ſich den in aller Abſicht merkwürdigen Geſchäftsgang ruhig leiten zu laſſen.

1) Hat das Generaldirektorium unterm 6ten Auguſt 1794. es bereits als richtig erkannt, daß der von Eiſenhardt außer ſeiner illegalen Ordre zu meiner Arretirung, die Extrahentin derſelben, nämlich die damalige Riehn, einer Proceßklage von meiner Seite ausgeſetzt habe. Dieſer Widerſpruch eines ſo hohen Kollegii veranlaßt mich, zu glauben daß meine Abweiſung bei dieſem Klagepunkte noch nicht ſo evident ſein muß, als der Decement des Kammergerichtes angenommen hat.

2) Wäre dieſe Meinung auch rechtlich, ſo hätte mir doch bei dieſem Klagepunkt zugleich die Regreßklage gegen den von Eiſenhardt, wie ich glaube, vorbehalten werden müſſen, da das Generaldirektorium ſelbſt als richtig annimmt, daß ich durch ſeine verfügte Arretirung von ihm beleidigt worden, folglich derſelbe auch für den mir hieraus entſtandenen Schaden haften müſſen.

3) Erhellet es aber auch noch gar nicht, daß ich auf Verfügung des von Eisenhardt arretirt worden bin. Wahrscheinlich hat derselbe der Riehin auf ihren Befehl bloß einen Policeidiener in ihre Wohnung geschickt, denn sonst würde derselbe nicht gefragt haben; was ich denn eigentlich begangen hätte? auch würde der von Eisenhardt mich nicht gleich wieder entlassen haben, wenn er die erste Ordre zu meiner Arretirung gegeben hätte. Uebers dies sagte ja auch die damalige Riehin in meiner Gegenwart zu dem Policeidiener La Force grade zu:

Nehme er mir das infame Mensch nach Kalandshofe; sie soll im Keller spinnen, bei Wasser und Brodt, er braucht nicht zu wissen, was sie gethan hat, nehme er sie auf meine Verantwortung mit. Dem Inspektor sage er nur, daß er sie bei Verlust seines Amts in dem untersten Keller bei Wasser und Brodt spinnen lassen solle.

4) Hat der von Eisenhardt, als er sich beim Generaldirektorium wegen meiner Arretirung verantwortete, selbst angezeigt: daß die damalige Riehin selbst ohne sein Wissen einen Policeidiener habe holen, mich in ihrem Hause arretiren und nach seiner Wohnung transportiren lassen, worauf er mich aber sogleich wieder entlassen; übrigens beweise es der Arretirungsraport: daß meine erste Arretirung nicht auf seine Verfügung, sondern bloß auf Instanz der Riehin geschehen sei.

Hieraus ergiebt sich also ganz klar, daß sich die Riehin gegen die Gesetze der öffentlichen Sicherheit eigenmächtiger Weise auf eine sehr grobe Art vergangen, und mich daher dafür entschädigen muß. Ob ich den erlittenen Schaden gehörig werde nachweisen können, das ist meine Sache, und ich glaube nicht, daß ich durch ein bloßes Dekret abgewiesen werden kann, zumal da meine erfolgte Krankheit eine

natürliche Wirkung von der groben Behandlung der Riehin war, die mir nothwendig eine große Alteration zuziehen mußte.

5) Was den Schaden betrifft, den ich durch meine Flucht aus Berlin, zu welcher ich durch eine wenigstens erschlichene Kabinetsordre gezwungen wurde, erlitten, so dünkt mich, daß meine Entschädigungsklage bei diesem Punkte noch einleuchtender ist.

Die Kabinetsordre ist entweder von der Riehin selbst angefertigt, oder sie ist wenigstens durch falsche Vorspiegelungen erschlichen worden. In beiden Fällen hat sie sich eines Hoheitsrechts angemaßt und also ein sehr grobes Verbrechen begangen, weshalb sie von Amtswegen bestraft werden muß. Die Gründe meiner Beschuldigung bestehen in folgenden:

a. Ist die Gräfin von Lichtenau eine Person, zu welcher man sich dieses Verbrechens wohl versehen kann; denn sowohl die

Gerechtigkeit unſers Königs, als der allgemeine Ruf läßt es mit Sicherheit erwarten, daß ſie nicht für Belohnung treuer Dienſte und Bürgerpflicht arretirt und nach Glogau gebracht worden, vielmehr herrſcht hierüber nur eine Stimme: daß nämlich dieſes wegen äußerſt ſtrafbarer Eingriffe in die Regierungsgeſchäfte geſchehen, und beruſe ich mich dieſerhalb auf die, wider ſie verhandelten Akten.

b. Stand ſie bekanntlich in ſolcher Verbindung mit des Höchſtſel. Königs Majeſt., daß ihr die Vollführung dieſes Verbrechens ſehr leicht ſeyn konnte.

c. Bin ich von keiner andern Perſon, welche ſonſt um gedachte Majeſtät war, oder ſonſt von Jemand, als von der Gräfin v. Lichtenau, beleidigt worden.

d. Erfolgte jene Cabinetsordre gleich, nachdem ich ſie bereits verklagt hatte, und mich nicht mit ihr abfinden wollte.

e. Wird ſich dieſes aus der Cabinetsordre ſowohl, als aus der andern, wodurch mein Proceß niedergeſchlagen worden, noch deutlicher ergeben. Der Präſident Eiſenberg hat beide nur Extraktweiſe mitgetheilt. Ich muß aber darauf beſtehen, daß ſolche im Original von ihm producirt werden, und wenn auch hieraus das nöthige Licht ſich nicht ergeben ſollte, er ſowohl, als der Inſpector Treblin über alle und jede nähere Umſtände und Veranlaſſungen zu dieſer erſchlichenen Cabinetsordre, welche mich aus dem Lande bringen ſollte, endlich vernommen werde. Daß meine Furcht vor dieſer Cabinetsordre nicht bloß in der Einbildung beſtand, ſondern ſehr gegründet geweſen, und mich zur Flucht aus Berlin zwingen müſſen, ſolches wird man mir um ſo mehr glauben, als die Macht und das Anſehn der Rietzin allgemein bekannt, und ich nicht ſchuldig war, die Begehung einer Ungerechtigkeit, welche

mich vor den Augen der Welt wenigſtens als eine Landſtreicherin und gefährliche Perſon hätte brandmarken, vielleicht bis zum Tode des Monarchen, um meine Freiheit bringen können, abzuwarten; überdies auch Fälle genug im Publikum bekannt ſind, wo der Rechtsgang durch Machtſprüche gehemmt und Vertheidigungen abgeſchnitten worden ſind. Auch ſogar ein großer Rechtsgelehrter, der Geheimerath Amelang, welcher der vertraute Conſulent der Rietzin war, und daher Kenntniß genug von ihrer Allgewalt haben konnte, mir ſchon Furcht genug, wegen meines Proceſſes, wie ich bereits angezeigt habe, eingejagt hatte.

Wurde ich aber dikrch eine gerechte Furcht gezwungen, einer größern Gefahr und Gewalt zu entlaufen, und hatte die Gräfin von Lichtenau aus den angeführten Gründen, einen ſtrafbaren Antheil an der Cabinetsordre genommen, oder ſie vielleicht ganz allein verfertigt,

wodurch ich aus der Stadt getrieben, in Krankheit und Noth ohne alles mein Verschulden gestürzt wurde, so halte ich sie für rechtlich verbunden, mir den hieraus entstandenen Schaden nicht nur zu ersetzen, sondern ich habe auch zu der bekannten Gerechtigkeitsliebe des Kammergerichts das Zutrauen, daß solches die Gräfin von Lichtenau, wegen usurpirter Königl. Gewalt von Amtswegen zur Untersuchung und Bestrafung ziehen wird; auf jeden Fall muß dieselbe schwören, daß sie an der Cabinetsordre keinen Antheil hat. Uebrigens wünsche ich nicht, daß diese meine Vernehmung durch viele Hände passiren müßte, damit die Gräfin von Lichtenau die Gründe nicht erfahre, welche ich wider sie angebracht habe, und im Stande sei, sich auf deren Beantwortung gehörig vorzubereiten. Ob meine Entschädigungsklage so lange auszusetzen sein dürfte, bis dieselbe zur Untersuchung gezogen, muß ich anheimstellen; auf diesen Fall bitte ich aber um Beschleunigung der Sache, und da ich bekanntlich gar

kein Vermögen habe, zugleich um das Armenrecht.

Ich würde zwar dieſe Gründe bei einem Hochpreißl. Kammergericht angebracht haben, allein da die Zeit zu einer ausführlichen Vernehmung daſelbſt oft zu kurz iſt, und da man ſich öfters weigert, alles, was ich für erheblich halte, nieder zu ſchreiben, ſo bitte ich den Unterſchriebenen, ſich für mich zu verwenden.

Praes. rat. et subscrips.

a. u. s.

Belderbuſch.

Geheimerath und General-Fiſcal von Hoff.

Erſtes Urtheil,

in Sachen der unverehelichten Karoline von Belderbuſch kontra die Gräfin von Lichtenau.

In Sachen der unverehelichten Karoline von Belderbuſch, Klägerin und Wiederbeklagten, an einem, wider die Gräfin von

Lichtenau, Beklagte und Wiederklägerin, am andern Theile,

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. den verhandelten Akten gemäß, hiermit für Recht,

daß der Kriegsrath Schmucker binnen 8 Tagen, bei 2 thl. Strafe, beglaubte Abschrift seines Generalmandats zu den Akten zu bringen, alsdann die Förmlichkeiten richtig, zur Sache selbst aber, und zwar in der Convention, die Beklagte verbunden, der Klägerin entweder schriftlich oder mündlich dahin Abbitte zu leisten:

wie es ihr leid thue, die Klägerin in ihren Briefen an den Präsidenten von Eisenhardt eine nichtswürdige Kreatur und eine gefährliche Person genannt, und die Ehre der Klägerin gekränkt zu haben,

und der Klägerin darüber eine Ausfertigung ertheilen zu lassen, im Weigerungsfalle aber der Beklagten, in Gegenwart der Klägerin

oder deren Bevollmächtigten, es schriftlich zu verweisen,

daß sie die Klägerin angegebenermaßen beleidigt habe,

die Ehre der Klägerin öffentlich für ungekränkt zu erklären, und derselben eine gerichtliche Ausfertigung über die Verhandlung, auf Kosten der Beklagten, zu ertheilen; übrigens die Beklagte von aller Strafe, wegen der verlangten öffentlichen Genugthuung zu entbinden, sie auch mit der auf Privat- und öffentliche Genugthuung angebrachten Gegenklage lediglich, wie hiermit geschiehet, abzuweisen, die Kosten dieses Processes zu tragen und der Klägerin und Wiederbeklagten, nach vorgängiger richterlicher Festsetzung, zu erstatten. Die Instructions-Gebühren werden auf 8 thl. 4 gr., die Stempelgelder auf 1 thl. 8 gr. und die Bothenmeister-Gebühren auf 18 gr. festgesetzt.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Die von der Klägerin denuncirte Injurien sind theils Realinjurien, indem die Beklagte der Klägerin eine Ohrfeige gegeben haben soll, theils Verbalinjurien, indem sie die Klägerin infame Peſtie, infames Luder, infames Menſch, infame Kanaille und ſchönes Früchtchen genannt haben ſoll. Die Beklagte hat dieſe beſtritten und die Beweisaufnahme iſt wegen dieſer angeblichen Beleidigungen deshalb nicht verfügt worden, weil die Beklagte eine andere annoch denunciirte Verbalinjurie eingeräumt hat, nämlich: Die Klägerin in zweien an den Präſidenten von Eiſenhardt geſchriebenen Briefen reſp. eine nichtswürdige Kreatur und eine gefährliche Perſon genannt zu haben. Beide Ausdrücke enthalten eine Beleidigung für die Klägerin; denn die Beſchuldigung, daß Klägerin eine gefährliche Perſon ſei, begründet nach Vorſchrift des §. 543. Tit. 20. P. II. des allg. Land-Rechts die Vermuthung des Ver-

ſatzes der Ehrenkränkung, ſo wie der Ausdruck: nichtswürdige Kreatur, nach Vorſchrift des §. 545. Tit. 20. P. II. da ſolcher zu denjenigen Ausdrücken gehört, welche im gemeinen Leben als ein Zeichen der Geringſchätzung und Verachtung angeſehen werden. Die Beklagte kann ſich auch damit gegen den Vorſatz der Ehrenkränkung nicht ſchützen, daß ſie behauptet, Klägerin habe ſich fälſchlich für ein Fräulein ausgegeben, und jemand wegen Vergiftung fälſchlich denunciirt; denn die ungebührliche Zueignung des Prädikats, Fräulein, ſetzt ſo wenig einen nichtswürdigen Charakter eines Menſchen voraus, als ſie die rechtmäßige Beſorgniß einer Gefahr für das Staatswohl begründet. Die falſche Denunciation iſt aber nicht eingeſtanden, und es hat auch der Einforderung der deshalb verhandelten Akten nicht bedurft, da Beklagte ſelbſt eingeſteht, daß dieſe Denunciation erſt 1797 und 1798. geſchehen ſei, mithin lange nach der im Jahre 1794. zugefügten Beleidigung. Solche kann, wenn ſie auch wahr wäre,

das Betragen der Beklagten, lange vor der That, nicht entschuldigen.

Eben so wenig kann die Beklagte daraus einen Entschuldigungsgrund hernehmen, daß sie behauptet, es sei ihre besondere Pflicht gewesen, auf die Leute in ihrem Hause Acht zu haben, da des höchstsel. Majestät öfters die Gräfin von der Mark in ihrem Hause besucht haben. Dieses berechtigt sie nicht, die Klägerin zu beleidigen, sondern nur, sie aus ihrem Hause zu entfernen, und sich der gesetzlichen Mittel dazu zu bedienen, wenn sie solche für verdächtig hielt. Die Verklagte ist daher der Klägerin zur Privatgenugthuung verpflichtet, welches nach Vorschrift der §. §. 595. 600. und 601. T 20. P. II. des allgem. L. R. wie geschehen, hat bestimmt werden müssen, da der Vorsatz, zu beleidigen, ausgemittelt, und Beklagte in Rücksicht gegen die Klägerin eine Person höheren Standes ist. Sie kann sich auch gegen diese Privatgenugthuung durch jene Kabinetsordre vom 17. Dec. 1794. nicht schüz-

gen, denn wenn gleich der Proceß, welcher dieſer Beleidigung halber damals ſchon bei dem Hausvoigteigerichte ſchwebte, durch dieſe Kabinetsverfügung niedergeſchlagen wurde, ſo können doch eines Theils ſtreitige Rechtsſachen der Unterthanen über ihre Privatrechte durch einſeitige landesherrliche Verfügungen nicht entſcheiden, und jura priuatorum, zu welchen das Recht, Privatgenugthuung zu fordern, gehört, aufgehoben werden, und andern Theils iſt auch jene Verfügung durch die ſpätere Kabinetsordre vom 2. Oct. 1798. in Rückſicht der von der Klägerin geforderten Privatgenugthuung wieder aufgehoben worden. Dahingegen ſchützt die Beklagte die angeführte Kabinetsordre vom 17. Dec. 1794. gegen die von der Klägerin verlangte öffentliche Genugthuung.

In Anſehung dieſer ſtand es dem Landesherrn frei, das ganze Verfahren noch vor der erkannten Strafe aufzuheben, und da ſolches durch die gedachte Kabinetsordre geſchehen iſt,

indem im allgemeinen der Proceß niedergeschlagen ward, so kann sich Beklagte mit Recht auf geschehene Abolition in Ansehung der öffentlichen Genugthuung berufen, und sie muß deshalb mit aller Strafe verschont werden.

In Ansehung der Gegenklage hat zwar die Klägerin und Wiederbeklagte eingeräumt, den Brief, worauf Beklagte und Wiederbeklagte sich gründet, an ihre Mutter geschrieben zu haben, und solcher enthält allerdings Beleidigungen für die Beklagte und Wiederklägerin; allein diese kann deshalb doch gegenwärtig keine Genugthuung mehr verlangen, weil sie geständlich schon im Anfange des Jahres 1794. von dem Inhalte dieses Briefes benachrichtigt war, und erst bei dem letztern Verfahren im Jahre 1798. diese Beleidigungen gerichtlich verfolgte. Es sind also diese Injurien nach Vorschrift des §. 659. T. 20. P. II. L. R. für verjährt zu achten, und dies hebt das Recht zur Privatgenugthuung auf. Beklagte und Wiederbeklagte kann solches daher rechtlich nicht

verlangen, und eben ſo wenig dieſe Injurie ad effectum compensationis anführen: L. R. T. 20. P. III. §. 661. Die Klägerin und Wiederbeklagte kann auch zur öffentlichen Genugthuung nicht verurtheilt werden, da dieſe Injurien verjährt ſind, und nicht zu ſolchen gehören, welche der Richter von Amtswegen zu rügen ſchuldig iſt. L. R. T. 20. P. II. §. 649. ſeq. Dieſerhalb muß Beklagte und Wiederklägerin lediglich mit der erhobenen Wiederklage abgewieſen werden, und da ſie faſt überall ſuccumbirt hat, auch durch die in conventione von der Klägerin verlangte öffentliche Genugthuung keine Koſten verurſacht ſind, ſo rechtfertigt dies die Verurtheilung der Beklagten und Wiederklägerin in ſämmtliche Koſten, weshalb überall, wie geſchehen, zu erkennen geweſen.

Urkundlich mit unſerm Kammergerichts größeren Inſiegel bedruckt und gegeben.

Berlin, den 8ten Auguſt 1799.

(L. S.)

v. Schleinitz.

Die Gräfin von Lichtenau appellirt gegen das Erkenntniß erster Instanz, in Sachen der Belderbusch contra sie.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Durch das in Sachen der Karoline Belderbusch wider die Gräfin von Lichtenau unterm 8ten d. M. eröffnete Erkenntniß Ew. Königl. Majestät Hof- und Kammergerichts findet meine Mandantin sich darin beschwert:

1) Daß sie schuldig erkannt worden, der Klägerin eine schriftliche oder mündliche Abbitte und Ehrenerklärung zu leisten;

2) Daß Beklagte in sämmtliche Kosten des Injurienprocesses verurtheilt;

3) Die Beklagte mit der Widerklage abgewiesen, und nicht vielmehr Wiederverklagte zur Abbitte, Ehrenerklärung und öffentlichen Strafe verurtheilt;

4) Daß nicht in durissimum cuantum die Injurien gegen einander aufgehoben, und nicht

5) die Koſten des Proceſſes kompenſirt worden.

Meine Mandantin bittet, ſie zur Appellation zu verſtatten, und mir zur Einreichung der Ausführungsſchrift eine vierzehntägige Friſt zu verſtatten, und der Gegnerin hiervon Nachricht zu ertheilen. Ich erſterbe in treueſter Devotion

Ew. Königl. Majeſtät

Berlin, den 8ten Aug. 1799.

allerunterthänigſter
Schmucker,
als Specialbevollmächtigter der
Gräfin v. Lichtenau.

Appellationsurtheil in Sachen der unverehelichten Belderbuſch gegen die Gräfin von Lichtenau.

In Appellationsſachen der Gräfin von Lichtenau Beklagten, jetzt Appellantin wider die unverehelichte Belderbuſch Klägerin, jetzt Appellatin.

Erkennen wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen: ꝛc. ꝛc. für Recht:

Daß der Kriegsrath Schmucker mit Vorbehalt der verwirkten 2 thl. Strafe bei anderweitigen 4 thl. Strafe gehalten, binnen 14 Tagen eine beglaubigte Abschrift seines General-Mandats zu den Akten zu bringen, und hiernächst die Förmlichkeiten zwar für richtig anzunehmen, in der Sache selbst aber das Erkenntniß vom 8ten August 1799.

aus den darin ausgeführten nicht widerlegten Gründen zu bestätigen, Appellantin auch gehalten, der Gegnerin die Kosten dieser Instanz nach deren Festsetzung zu erstatten

von Rechtswegen

(L. S.)

v. Wykersloot.

Urkundlich ist vorstehendes Appellationsurtheil, wovon das Original bei den Akten verblieben, unter des Königlichen Kammergerichts

größerm Insiegel ausgefertiget. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 21sten Nov. 1799.

(L. S.)

Schleinitz.

In Sachen der unverehelichten Karoline Belderbusch Klägerin, wider die Grä- fin von Lichtenau Beklagten.

Ertheilen Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. zum Bescheid:

Daß zuvörderst der Kriegsrath Schmuk- ker binnen 8 Tagen eine beglaubte Abschrift seiner General Vollmacht von der Beklagten beizubringen, hiernächst die Förmlichkeiten rich- tig, in der Hauptsache aber Klägerin mit der, wider die Beklagte erhobenen Entschädigungs- klage, wie hierdurch geschiehet, lediglich abzu- weisen und die Kosten des Processes resp. al- lein zu tragen, und der Beklagten zu erstatten verbunden.

Die Inſtruktionsgebühren werden auf 19 thl. der Stempelbetrag auf 1 thl. 14 gr. und die Aufwartegebühren auf 21 gr. feſtgeſetzt.

von Rechtswegen.

Gründe.

Denn, was den erſten Klagepunkt betrift, ſo iſt es zwar richtig, daß die am 13. April 1794. von dem Policeidirektorium vorgenommene Verhaftung der Klägerin durch die, von der Beklagten, dem Policeipräſidenten von Eiſenhardt gemachte Anzeigen, und auf ihren Antrag veranlaßt wurden. Dieſe Anzeigen, welche nur im Allgemeinen die Klägerin als eine verdächtige Perſon darſtellten, waren indeſſen ſo unbeſtimmt, daß darauf keine Verhaftung begründet werden konnte, und es hätte zuvor die Vernehmung der Denunciantin zur Angabe näherer Umſtände veranlaßt werden müſſen. Ohne dies zu thun, wurde die Verhaftung der Klägerin, von dem

Policeipräſidenten von Eiſenhardt verfügt, und es iſt klar, daß er ſich dabei ein Verſehen zu Schulden kommen ließ, daß er nach Vorſchrift des allgemeinen L. R. Th. II. Tit. 10. §. 89. zu vertreten haben würde. Von der Beklagten kann deswegen keine Vertretung gefordert werden, da ſich nicht behaupten läßt, daß ein jeder Antrag, dem die Behörde mit Verletzung ihrer Pflicht Statt giebt, von dem Supplikanten verantwortet werden muß. Auch als falſche Denunciantin läßt ſich die Beklagte nicht betrachten, indem keine förmliche Denunciation, welche die Behörde hätte in den Stand ſetzen können, den Antrag zu beurtheilen, vorhanden war; auf ſo allgemeine Angaben, als die, daß die Klägerin eine verdächtige Perſon ſei, nicht geachtet werden dürfte. Eher könnte davon die Rede ſein, und von der Beklagten ein Schadenserſatz gefordert werden, wenn die von ihr, auf ihre Gefahr, dem Policei-Commiſſarius La Roche aufgetragene und in Wirklichkeit geſetzte erſte

Verhaftung der Klägerin von Folgen gewesen und ihr Schaden verursacht hätte. Dies war indessen nicht der Fall, und der ganze Vorfall konnte daher nur die Veranlassung zu jener, hier nächst von der Klägerin wirklich angestellten Injurienklage geben. Es kann daher von der Beklagten kein Schadenersatz gefordert werden und die Klage ist nicht begründet. Es wäre daher auch die Ausmittelung der Wahrheit der einzelnen Entschädigungsforderungen unnütz gewesen und eben so wenig kann es auf den Umstand: ob die Beklagte den von Eisenhardt mit dem Verlust seines Amts bedroht habe, wenn er die Verhaftung der Klägerin nicht bewirken würde? ankommen; auch Privatrücksichten ihn nicht bestimmen durften, und wenn dies der Fall war, seine Schuld nur noch vermehrt wurde. Es mußte also die Klägerin mit ihrer grundlosen Klage abgewiesen werden.

Eben so wenig begründet ist der zweite Klagepunkt.

Die Klägerin will auf die Nachricht, daß eine Kabinetsordre ergangen sei, nach welcher sie auf die Festung Spandau gebracht werden solle, die Flucht ergriffen haben. Allein es ist die Existenz einer solchen Kabinetsordre gar nicht erwiesen. In den Akten des Polizeidirektoriums

betreffend die Ausmittelung der Belderbusch und deren Fortsetzung, vom Jahre 1794.

ist sie auch nicht enthalten; und außer denselben ist nach der Versicherung des Policeipräsidenten von Eisenhardt in seinem Schreiben vom 1sten Jul. d. J. über diesen Gegenstand nichts verhandelt. Die in diesen Akten sich befindenden Cabinetsordres vom 16. und 17. Dec. 1794. befehlen nur, daß die Klägerin über die Grenze geschafft werden sollte; und wenn man annehmen will, daß hierdurch eben so, als durch die von der Klägerin vermuthete Cabinetsordre dieselbe zur Flucht hätte bestimmt werden können; so ist es wieder nicht erwiesen,

daß die Beklagte die wirklich ergangene Verfügungen bewirkt habe, welches doch vorzüglich zur Begründung eines Anspruchs an dieselbe erforderlich sein wird. Der von der Klägerin angeführte Umstand:

daß die Beklagte sich auf die von der Klägerin wider sie angestellte Injurienklage nicht habe einlassen wollen; auf die Vorstellung des Präsidenten von Schrötter, daß sie sich auf die Klage einlassen müsse, geantwortet, sie wolle nach ihrer Zurückkunft von Potsdam sich vernehmen lassen; und daß den Tag darauf die Kabinetsordre ergangen,

wenn man ihn auch für wahr annehmen wollte, kann bei dem Leugnen der Beklagten, die Behauptung der Klägerin, daß diese die Kabinetsordre extrahirt habe, nicht beweisen.

Es ist daher gar kein Klagegrund vorhanden, und selbst, wenn dies der Fall wäre, so würde aus dem einzigen Umstande, daß die Klägerin vorher immer gesund gewesen sei, sich noch nicht folgern lassen, daß die rasche

unternommene Flucht ihre vorgegebene Krankheit veranlaßt habe.

Sie mußte daher mit ihrer Klage abgewiesen werden, welches nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 23. §. 2.

die Verurtheilung in die Kosten zur Folge hat. Weswegen denn überall, wie geschehen, erkannt werden mußte.

Urkundlich mit des Kammergerichts gröſſerm Siegel bedruckt und gegeben Berlin, den 10. October 1799.

Schleinitz.

Actum Berlin den 20ſten Nov. 1799.

Es ſteht heute in Sachen der Karoline Belderbüſch wider die Gräfin von Lichtenau ein Termin zur Aufnahme des Appellations-Protocolls an.

In dieſem Termin fand ſich Appellantin, in Beiſtand ihres Aſſiſtenten, des Referendarius Saberth, ein, und deponirte:

Meine Beschwerden, die ich bereits im Protokoll vom 16. Oct. 1799. (Fol. 81.) angegeben, bestehen nach dem Inhalte desselben darin, daß ich

1. mit meiner geforderten Entschädigung gänzlich abgewiesen,
2. mir sämmtliche Kosten zur Last gelegt worden, und
3. die Appellatin, Gräfin von Lichtenau, nicht vielmehr nach meinem Antrage verurtheilt worden ist.

Ad 3. Was den Antrag der Appellantin betrifft, so ist sie zur Vermeidung aller Dunkelheit darauf aufmerksam gemacht, daß sie ad passum 1. des status causae et controversiae angeführt, wie sie eine vier wöchentliche Krankheit habe ausstehen müssen, die Ausgaben von 12 thl. 6 gr. und 10 thl. resp. für die Krankenwärterin und für bessere Nahrungsmittel nicht auf eine Zeit von 4 Wochen, sondern von einem Monat berechnet worden, daß ferner ad 2. des status causae der Verzugszinsen a 5 pr. C. nicht

gedacht werden, welche ſie nach Fol. 23. in d. unter 1. gedachten Entſchädigungsſummen verlangt habe.

Appellantin fuhr nach dieſen Vorhaltungen folgendergeſtalt fort:

Ich habe allerdings unter einer vierwöchentlichen Krankheit eine monatliche Krankheit verſtehen wollen, und die erwähnten Forderungen ſind, wenn man den Monat zu 30 Tagen rechnet, ganz richtig angeſetzt.

Was die Verzugszinſen sub 1. in statu causae et controversiae angeführten Forderungen betrifft, ſo würden ſolche immer nur eine Kleinigkeit betragen haben. Ich will daher, weil einmal der status causae von mir genehmigt worden, darauf keine Anſprüche machen.

Im übrigen aber iſt mein Petitum, wenn man den statum causae et controversiae vor Augen hat, als auf welchen ich mich lediglich beziehe, ganz deutlich. Nur muß ich hierbei noch bemerken, daß man darin unrichtig angenommen hat, (fol. 37. ad 3.) als hätte ich meiner

Gegnerin offerirt, ſtatt der lebenslänglichen Penſion von 100 thlr. jährlich, mich mit einem Quanto von 2000 thl. auf immer abfinden zu laſſen.

Dies war nicht mein Wille; ich wollte vielmehr für eine ſolche Summe von 2000 thl., um die Unannehmlichkeiten eines Proceſſes zu vermeiden, der ganzen Klage entſagen.

Da Appellatin zu einem gütlichen Abkommen ſich aber niemals verſtehen mögen, ſo kann hierauf auch weiter nichts ankommen, und ich bin es zufrieden, daß mein Petitum in dieſer Hinſicht ſo bleibt, wie ſolches gegenwärtig in Actis enthalten iſt.

Es mag alſo dem Urtheilsverfaſſer des zweiten Erkenntniſſes die Wahl verbleiben:

Ob er mir ad II. nro. 3. des stat. c. et contr. jährlich 100 thl. oder zur gänzlichen Abfindung in Anſehung der Alimente 2000 thl. zuerkennen will.

Was nun überhaupt die Verbindlichkeit der Appellatin zu meiner Entſchädigung anbetrifft,

ſo beziehe ich mich deshalb nicht nur auf die Verhandlungen in erſter Inſtanz, ſondern ich will auch gegenwärtig noch Folgendes anführen:

Bei dem erſten Klagepunkt, welcher ſich ganz vorzüglich darauf gründet, daß die Appellatin mich als eine verdächtige Perſon verhaften ließ, hat der Urtheilsverfaſſer in den Gründen behauptet, daß ich auf die bloße Angabe meiner Gegnerin:

wie ich eine verdächtige Perſon ſei,

nicht hätte verhaftet werden können, und ich mich, da dies deſſen ungeachtet geſchehen, an den von Eiſenhardt, der widerrechtlich mit meiner Verhaftung verfuhr, nicht aber an die Appellatin halten könne. Dieſe Folgerung iſt nun nach meiner Einſicht ganz inkonſequent.

Der von Eiſenhardt war als damaliger Policeipräſident zur Verhaftung verdächtiger Perſonen auctoriſirt. In ſo fern und da er ein vereideter Diener des Staats war, muß man vorausſetzen, daß wirklich Gründe zu meiner Verhaftung, ſelbſt wenn es auch nur

Scheingründe gewesen seyn sollten, vorhanden waren. Es kann nicht vermuthet werden, daß der von Eisenhardt unrechtlich verfuhr; dargethan ist diese Unrechtmäßigkeit seines Verfahrens nicht, weil er über dasjenige, was man ihm zur Last legen könnte, noch nicht vernommen worden; an ihn kann ich mich also auf keine Weise regressiren, und es bleibt mir demnach nichts weiter übrig, als die jetzige Appellatin in Anspruch zu nehmen. Diese muß mich nun zwar besonders deshalb entschädigen, weil sie den Herrn von Eisenhardt inducirte. Sie war es, die mich als verdächtig angab, und mir nachredete, daß ich mich zur Ungebühr einer adlichen Abkunft rühmte und mir das Prädikat des Adels beilegte.

Daß ich nicht verdächtig war, bewirkte meine baldige Loslassung; daß ich das Wort von meinem Namen vorsetzte, ist zwar richtig, allein ich habe dazu auch ein Recht, da ich wirklich von Adel bin. Dieses Erkenntniß nimmt zwar an, daß dies nicht der Fall sei,

allein, wenn auch vielleicht nach den Policei-akten oder nach den Akten erster Instanz es wirklich scheinen möchte, als sei ich nur von bürgerlicher Herkunft, so ist doch dies ungegründet. Ich glaube nicht, daß die Policeiakten einen Geburtsschein von mir enthalten. Dieser wird dies Faktum gänzlich aufklären, und ich will daher bitten, sich meinethalben an die St. Cunibertus-Kirche zu Köln, in welcher ich getauft bin, zu verwenden, und dort aus den Taufregistern von 1764. meine Abkunft bescheinigen zu lassen. Auch will ich zu meiner Legitimation gegenwärtig eine Hamburger Zeitung vom 2. Febr. 1795. zu den Akten geben.

Es wird daraus hervorgehen, daß meine Schwester Maria Francisca von Belderbusch heißt, und dies, so wie der Umstand, daß ich darin

Caroline C. v. Belderbusch

genannt werde, zu Gunsten meiner zum wenigsten die dringendste Vermuthung erwecken, daß ich wirklich von adlicher Geburt bin.

Es konnte mir alſo, wie ſich insbeſondere aus dem einzuholenden Geburtsſchein mit vollkommener Gewißheit entnehmen laſſen wird, auf keine Weiſe zur Laſt gelegt werden, daß ich mich des Adels zur Ungebühr anmaßte; verdächtig war ich nicht; an den Hrn. v. Eiſenhardt kann ich mich nicht regreſſiren, und es iſt hiernach klar, daß die Appellatin mich entſchädigen muß.

In der Hinſicht, daß ich mich auf keine Weiſe an den Hrn. v. Eiſenhardt mit Erfolg würde regreſſiren können, muß ich übrigens nur noch bemerken: daß die Verhaftung gerade, wie ſolches notoriſch, zu einer Zeit geſchahe, wo die franzöſiſche Revolution ausgebrochen. Es lag in dem Intereſſe eines jeden Monarchen, ſeine Unterthanen, bei welchen, ſo wie bei jedem Menſchen dieſe Begebenheit Verwunderung und Aufſehen erregte, genauer zu beobachten und zu erforſchen, als ſonſt. Der damalige Präſident, Hr. v. Eiſenhardt, erhielt zu dieſer Zeit, da insbeſondere des Kö-

nigs, Friedrich Wilhelms des 2ten, Majestät, Höchstsel. Andenkens, ein Antagonist aller Revolutionsbeförderer war, geheime Instruction gegen alle Verdächtige, und diesen Instructionen zufolge, mußte er mit meiner Verhaftung verfahren, da hiernach die Principien von Verhaftungen dergestalt modificirt waren, daß meine Verhaftung damals nicht allein gesetzlich möglich, sondern auch gesetzlich nothwendig wurde.

In Ansehung dieses Punktes muß ich nun auch auf die Vernehmung des Hrn. Präs. v. Eisenhardt mich berufen, weil ich darüber kein anderes Beweismittel habe.

Da ich hoffe, daß diese Vernehmung verfügt werden wird, und ich auch die Ausmittelung desjenigen Umstandes,

daß die Appellatin den Hrn. Pr. v. Eisenhardt mit dem Verlust seines Amtes bedroht, wenn er meine Verhaftung verweigern würde,

für erheblich halte, so bitte ich denselben, bei

seiner zu verhoffenden Vernehmung, darüber nach meinem Antrage in erster Instanz ebenfalls zu befragen.

Schließlich will ich bei diesem ersten Punkt nur noch anführen, daß ich vor meiner Arretirung von dem verstorbenen katholischen Propst Kirchhof monatlich eine Unterstützung von 4 thl. bekam, und mir von hohen Händen monatlich 20 thl. verabreicht wurden, die ich natürlich verliehren mußte, da mich die v. Lichtenau zur Flucht zwang, und ich nicht verlangen konnte, daß mir diese Unterstützung ins Ausland nachgeschickt werde, besonders da es mein Interesse war, daß ich im Verborgenen blieb, und ich also meinen Wohlthätern meinen Zufluchtsort nicht wissen lassen konnte.

Weiter habe ich bei dem ersten Punkt nichts anzugeben. Die Beweismittel über die Qualität und Quantität der sub 1. des status causae et controversiae gedachten Forderungen, sind bereits von mir angegeben. Ich beziehe mich deshalb auf die Verhandlungen erster Instanz,

und erwarte, daß, wenn ſich bei dieſer oder jener Forderung finden ſollte, daß der Beweis nach erfolgter Aufnahme nicht vollſtändig geführt worden, daß ich alsdann und beſonders deshalb zum Suppletorio werde geſtattet werden, weil es klar iſt, daß die Appellatin (wie ſolches in der Deduktion ausgeführt werden wird) einzig und allein Urſache iſt, daß die gegenwärtige Sache von 1794. bis jetzt ſiſtuirt worden.

Das Fundament des zweiten Klagepunkts beſteht vorzüglich darin, daß Appellatin eine Cabinetsordre bewirkte, nach welcher ich über die Grenze geſchaft werden ſollte.

Daß ſich unter der Vorausſetzung, daß dieſes in der That geſchahe, eine Flucht nicht nur rechtfertigen läßt, ſondern Appellatin auch verbunden iſt, mir alle dabei aufgewendete Koſten zu erſtatten, und mich wegen der ausgeſtandenen Krankheit und der erfolgten fortdauernden Zerrüttung meines Körpers zu entſchädigen, dies iſt zum Theil in erſter Inſtanz dargethan,

zum Theil wird ſolches aber auch noch in der künftigen Deduktion ausgeführt werden.

Ich habe in dieſer Hinſicht jetzt nichts anzuführen.

Gleichfalls habe ich in Anſehung der Qualität und Quantität dieſes Schadens weiter nichts anzuführen, da ich ſchon in erſter Inſtanz angegeben, wodurch ich den erlittenen Schaden erweiſen und die deshalb gemachten Forderungen juſtificiren will, übrigens ich auch hier, wenn ſich nach erfolgter Beweisaufnahme die Unzulänglichkeit dieſer oder jener Beweisthümer finden ſollte, zum Suppletorio verſtattet zu werden verhoffe.

Alles, was ich bei dem gegenwärtigen zweiten Hauptpunkte anzuführen habe, erſtreckt ſich bloß auf die Rechtfertigung des ſchon oben angeführten von mir behaupteten Fakti:

daß Appellatin wirklich die Cabinetsordre, wornach ich über die Grenze habe gebracht werden ſollen, bewirkt hat.

Da dies nun der Fall gewesen, solche auch von der Appellatin erschlichen worden, zu dem Ende gebe ich hiermit eine simple Abschrift eines an mich gerichteten Schreibens vom 16ten Dec. 1794. zu den Akten.

Aus den darin enthaltenen Worten:

die Madame Rieh hat eine Cabinetsordre beim König ausgewirkt, oder selbst verfertigt u. s. w.

erhellet meine Behauptung ganz klar.

Dieses Schreiben schickte mir der damalige, jetzt zu Kleve sich aufhaltende Referendarius Mertens, welcher in meinen Proceßangelegenheiten wider die Appellatin mir zum Assistenten zugeordnet war, kurz vorher, ehe die Cabinetsordre erschien, welche meine Fortschaffung über die Grenze befahl. Das Original dieses Schreibens habe ich nicht gesehen, ich weiß aber, daß es sich noch in der Hand des Herrn Referendarius Mertens befindet, und von hoher Hand herrührt.

Der Appellatin ist hierbei vorgestellt, daß die Produktion dieses Schreibens, wenn es auch Original wäre, deshalb nicht von Bedeutung seyn könne, weil es keine Unterschrift enthalte, es sich also nicht einmal ohngefähr beurtheilen lasse, ob man von dem Verfasser desselben wohl voraussetzen dürfte, daß es von der Entstehung der Cabinetsordre unterrichtet gewesen seyn könne, und sie hat darauf erklärt:

ich sehe dies freilich ein, allein in dem Schreiben ist ausdrücklich enthalten:

daß ich den Verfasser nicht in Verlegenheit setzen soll.

Ich befürchte, daß dies wirklich geschehen würde, wenn ich denselben nahmhaft machen wollte, und muß ich deshalb bitten, mich mit allen fernern Fragen nach dem Verfasser zu verschonen, und sich dieserhalb an den Herrn Referendarius Mertens in Kleve zu wenden, dessen Vernehmung hierüber und von demselben zugleich die Edition des Originalbriefs zu bewirken.

Wiewohl der Appellantin hierbei gesagt worden, daß dem Anschein nach dies nur zu Weitläuftigkeiten Anlaß gäbe, die Sache vielleicht abgekürzt und es der Requisition der Klevischen Regierung nicht bedürfen würde, wenn sie den Verfasser geradezu anzeige, solcher durch die Verweisung an Hrn. Ref. Mertens doch auch immer indirecte von ihr genannt werde, und sie also denselben doch nicht geheim halte, so ist dieselbe democh bei ihrer obigen Erklärung verblieben, und demnächst dergestalt fortgefahren.

Es giebt sich ferner aus dem Umstand, daß Appellatin im J. 1794. in Landsberg an der Warte (und nicht in Alt-Landsberg, wie es in der Deduktion Fol. 35. heißt.) einen Sarg angeblich mit einer Leiche hat beisetzen lassen, und worüber ich die nähere Auskunft von dem geistlichen Ministerio in Landsberg zu erfordern bitte, so viel, daß die Appellatin Ursache haben mußte, sich meiner zu schämen.

Es gab damals verschiedene Personen, die sich bei dieser Appellatin nach mir erkundigten, indem sie mein schnelles Verschwinden aufmerksam auf mich gemacht hatte. Diesen glaubte die Appellatin am besten antworten zu können, wenn sie ihnen sagte, daß ich verstorben sei; sie mochte auch vielleicht befürchten, daß das Interesse, was die Fragenden für mich hatten, dieselben zu weitern Nachforschungen verleiten möchte, und auf diese Weise ihr Benehmen gegen mich aufgedeckt werden konnte. Anders kann ich mir die Beweggründe nicht vorstellen, aus welchen die Appellatin meinen Tod zu verbreiten suchte, und deshalb einen leeren Sarg in Landsberg beisetzen ließ.

Man könnte mir zwar einwenden, daß die Appellatin deshalb meinen Tod nicht leicht ausgesprengt haben würde, weil das Publikum doch unvermuthet sich von meinem Leben überzeugen können, allein dies hatte die Appellatin in so fern nicht zu befürchten, als ich nach dem Inhalt der Kabinetsordre vom 16ten und 17ten

December 1794. *) im Lande nicht tolerirt werden ſollte.

Daß die Appellatin Urſache haben mußte, ſich vor mir zu ſcheuen, beweiſet auch der Umſtand, daß ſie im Febr. 1795. eine Kabinetsordre an den Preußiſchen Agenten in Hamburg und Geſandten im niederſächſiſchen Kreiſe auswirkte, wornach derſelbe, daß die dortige Zeitungs-Expedition in die Zeitungen nichts mehr aufnehmen ſollte, was mich nur im entfernteſten betreffen würde. Ich habe dieſe Cabinetsordre zwar nicht ſelbſt geſehen, weiß aber ganz gewiß, daß ſelbige exiſtirt, und will mich zu dem Ende auf das Zeugniß ſeines geheimen Sekretärs, welcher Hr. Schulz heißt, hiermit berufen, und zugleich darauf antragen, daß die Edition dieſer Kabinetsordre von ihm bewirkt werde.

*) S. Acta betr. die Ausmittelung und Fortſchaffung der Belderbuſch, Fol. 1 und 3.

So wenig nun auch durch Erörterung dieſes Facti zu Gunſten meiner ein directer Beweis darüber geführt werden wird,

daß Appellatin die Kabinetsordre, welche meine Fortſchaffung bewirkt, erſchlichen hat, ſo wird doch, wie ich ſchon angeführt, dadurch ebenfalls dargethan werden, daß Appellatin ſich vor mir ſcheute.

Sr. Majeſtät der König konnte gegen mich nichts haben, weil ich mich nie, auch nicht des kleinſten Vergehens ſchuldig gemacht. Die einzige Perſon, der ich zuwider ſein mochte, war die Appellatin. Ihr allein iſt alſo die Entſtehung der Cabinetsordre vom Febr. 1795. zuzuſchreiben, und ſie würde nicht nöthig gehabt haben, eine ſolche Cabinetsordre auszuwirken, wenn ſie ſich nicht gefürchtet hätte, daß ich im Auslande ihr Verfahren vielleicht würde bekannt machen wollen.

Daß Appellatin ganz beſonders eine Ausſöhnung mit mir geſucht, beweiſet auch noch mehr, daß ſie mich fürchtete.

Wegen dieſer beabſichtigten Ausſöhnung muß ich bemerken, daß ſie mir zu der Zeit, als ich zuerſt mit ihr im Proceß befangen, eine beträchtliche Summe durch ihren Mandatarius, Hrn. Geheimerath Amelang, welcher ſich dieſerhalb wieder an meinen Aſſiſtenten wendete, zu verſchiedenen malen hat anbiethen laſſen, wenn ich mich meiner Klage begeben wollte.

Ich bitte hierüber, wenn der jetzige Mandatarius der Appellatin ſolches leugnen ſollte, die Herrn Amelang und Mertens zu vernehmen.

Die Verwendung einer Abfindungsſumme hätte Appellatin gar nicht nöthig gehabt, ſie hätte meinethalben überhaupt auch nicht in der Furcht ſein dürfen, wenn die Kabinetsordre ohne ihr Zuthun entſtanden.

Es könnte zwar den Anſchein haben, als wenn meine Behauptung, daß lediglich die Appellatin die Kapinetsordre vom 16 Sept.

1794. bewirkt, dadurch widerlegt würde, weil es darin heißt:

Daß mich der Churmainziſche Geſandte, Graf von Hahfeld für eine Avanturiere erkannt und der Etatsminiſter von Werder und der von Goldbeck die untrüglichſten Beweiſe gegeben, daß ich mit Lügen und Trügen umgehe;

allein dies iſt eine Maske und ich weiß ſehr gut, daß die Appellatin dieſe Perſonen nur deshalb, ſo zu ſagen, vorſchob, damit ſie deſto ſicherer im Hintergrunde bleiben, und Niemand muthmaßen ſollte, daß die Kabinetsordre ihre Entſtehung ihr, der Appellatin, zu verdanken habe.

Ich muß zu dem Ende anführen, daß ich von dem Miniſter Goldbeck vor Entſtehung der Kabinetsordre gar nicht gekannt worden bin. Ich habe ihn vorher niemals geſehen, und bin auch vor ohngefähr 8 Wochen ſelbſt zu ihm gegangen, habe ihm die Cabinetsordre

vom 16. Sept. 1794. präsentirt und mich erkundigt, mit welchen Gründen er von mir sagen könne, daß ich mit Lügen und Trügen umgehe? und er hat mir darauf zur Antwort gegeben:

Ich kenne Sie weder von einer guten noch von einer bösen Seite.

Ueber diese Aeußerung, so wie auch über den Umstand, daß der Etatsminister von Goldbeck mich dem Könige niemals als eine Person geschildert, welche mit Lügen und Trügen umgeht, bitte ich Sr. Excellenz, den Etatsminister von Goldbeck selbst zu vernehmen.

Den Churmainzischen Gesandten Grafen von Hatzfeld habe ich in meinem Leben nur ein einzigesmal gesehen. Dies geschahe am Palmsonntage 1794. des Morgens.

Die Gräfin von Lichtenau, jetzige Appellatin, bekam an diesem Morgen eine Visite von ihm und bei dieser Gelegenheit sagte sie

zu dem Hr. von Hatzfeld grade. Als ich im Zimmer war, worin ſie ſich beide befanden:

Sehen Sie, Hr. Graf, dies iſt die Tochter des Miniſters von Belderbuſch in Bonn, welche Sie genau kennen!

wobei ſie auf mich zeigte.

Sie ſagte mir auch, nachdem der Hr. Graf v. Hatzfeld erwiedert, daß er mich niemals geſehen hätte.

Ey, Belderbuſch! Sie haben mir ja wohl geſagt, daß ſie alle Tage die Viſite bei dem Hr. Grafen machen!

Und als ich dies verneinte, ſagte ſie weiter zu mir:

Ja, ja, Belderbuſch; Sie haben dies gewiß geſagt, aber Sie mögen vielleicht nicht mehr daran denken. Geſagt haben Sie es, allein Sie werden durch die Gedanken an das Kloſter ſich nicht mehr daran erinnern können. Ich verneinte beharrend, daß ich zu der Ap-

pellatin von Visiten gesprochen, die ich bei dem Hr. Graf v. Hatzfeld abgelegt, und hiermit wurde das Gespräch, in so fern sich solches auf mich bezog, beendigt.

Der Hr. Graf v. Hatzfeld kann also gar nichts Nachtheiliges von mir gesagt haben, und ich bitte, wenn der Mandatarius der Appellatin es in Abrede stellen sollte, daß mich solcher weiter gar nicht kennt, als aus dem Besuch, den er bei der Appellatin am Palmsonntagt 1794. abgelegt, den Hr. Graf v. Hatzfeld selbst darüber zu vernehmen.

Gleichfalls hat mich auch der Etatsminister von Werder nicht gekannt. Ich habe solchen zwar zuweilen vor meiner Flucht gesehen, indem ich eine Freundin, die in seinem am Döhnhofschen Platz belegenen Hause, wohnte, besuchte; allein gesprochen habe ich ihn nur einmal. Als nämlich die Lichtenau bei ihm vorbei gefahren war und ihm den Vorwurf gemacht hatte,

ich habe mich gerühmt, er unterſtütze mich mit Geld, damit ich den Proceß gegen ſie nicht ſchwinden laſſen ſolle, befragte er mich desfalls und ich erwiederte ihm: daß dies Vorgeben der von Lichtenau fälſchlich erdichtet ſei.

Daß dies der Wahrheit gemäß, darüber bitte ich den Etatsminiſter Hrn. von Werder ſelbſt zu vernehmen.

Nach dieſer Vernehmung der Hrn. Etm. von Werder, von Goldbeck und von Hatzfeld wird ſich leicht ergeben, daß mich gedachte Perſonen zum Theil gar nicht, zum Theil aber, wie dies der Fall auch war, doch nicht von der Seite kannten, von welcher die Kabinetsordre vom 16ten Dec. 1794. mich ſchilderte, und wird hierdurch meine Behauptung, daß die Kabinetsordre nicht allein von der Appellatin herrühre, ſondern auch von ihr erſchlichen worden, beſonders wenn man dasjenige nicht aus der Acht läßt, wie ſchon in

dieſer Hinſicht oben und überhaupt auch in den Verhandlungen erſter Inſtanz enthalten iſt, klar werden.

Vorſtehendes Protokoll iſt, da es bis hieher aufgenommen der Appellantin langſam und deutlich vorgeleſen und ſie befragt worden, ob ſie, da bei der Weitläuftigkeit der Sache leicht etwas ausgelaſſen oder anders niedergeſchrieben ſein könnte, als Appellantin ſolches vorgetragen, dabei noch etwas zu erinnern finde, oder ſie noch mehre Nova anzuführen habe?

Appellantin hat darauf erklärt:

Ich muß noch in Anſehung der nach Hamburg gekommenen Kabinetsordre bemerken und gerade herausſagen, daß ſelbige von der Appellatin fingirt iſt. Ich habe bis jetzt damit zurückgehalten, weil ich einen Injurienproceß befürchtete, allein ich hoffe nicht, daß das Collegium deshalb der Appellatin eine Injurienklage verſtatten wird, da ich

dieſelbe nicht animo injuriandi eines verübten Falſi beſchuldige.

Meine Behauptung wird ſich in der Wahrheit gegründet finden, wenn man die nach Hamburg gekommene Kabinetsordre einfordert und nun nachſieht, ob ſie in den Journalen der Regiſtratur des Cabinetsminiſterii eingetragen worden. Ich weiß gewiß, daß ſie nicht eingetragen worden iſt.

Eben ſo weiß ich dies auch, (welches ich nun gleichfalls nicht mehr zurückhalten will) von der gegenwärtigen, welche reſp. vom 16ten Dec. 1794. und vom 17. dieſes M. datirt worden. Es wird ſich davon nicht die geringſte Spur in der Regiſtratur des Cabinetsminiſterii vorfinden, und ich muß daher bitten, ſelbige zur Unterſuchung einzuſchicken, weil dies gewiß der kürzeſte Weg ſein wird, den Umſtand

daß die Appellatin die Kabinetsordre nicht einmal erſchlichen, ſondern wirklich ſelbſt gemacht oder machen laſſen

gehörig ins Licht zu ſetzen, und hiervon das Schickſal dieſer Klage größtentheils abhängt.

Ein Mehreres habe ich jetzt nicht anzuführen, und genehmige ich gegenwärtiges Protokoll in ſeinem ganzen Inhalt.

Schließlich iſt die Appellantin noch befragt worden:

warum ſie die Nova nicht in erſter Inſtanz angeführt? und ſie hat darauf erwiedert: ſie habe dem Kammergerichtsrath Thomas im erſten Protokoll alle Hauptpunkte genau angegeben; ſie könne ja nicht dafür, daß er ſie nicht hineingeſetzt. Einiges habe ſie zum Theil deshalb nicht anführen wollen, um verſchiedenen Perſonen keine Umſtände und keinen Zeitverluſt zu verurſachen, auch habe ſie einiges ſchon beiläufig in erſter Inſ

ſtanz bemerkt, wie den Umſtand wegen ihrer fälſchlichen Beiſetzung in Landsberg an der Warte.

Es iſt hierauf, nachdem auch dieſes der Appellantin vorgeleſen, von ihr das ganze Protokoll genehmigt und unterſchrieben worden.

Belderbuſch.

Der Referendarius Sabarth, welcher ſich während der Aufnahme des Protokolls Geſchäfte wegen verſchiedentlich entfernen mußte, hat dieſes Protokoll, nachdem er ſolches durchgeſehen, ebenfalls genehmigt und unterſchrieben.

Sabarth.

Bitte um Abſchrift.

s. u. a.

Berg, Deput.

Decret.

Zur Resolution.

Es müßte vor jetzt bei der letzten Verfügung sein Bewenden haben, und es hiernach dem Appellationsrichter überlassen bleiben, ob er die Ausmittelung der von ihr angebrachten neuen Thatsachen für erheblich halte, oder nicht; die erbetene Abschrift des Protokolls vom 20sten Nov. erfolge anbei; und solle auch dem Referendarius Sabarth annoch eine vierwöchentliche Frist zur Einreichung der Deduction gestattet werden. Dies ist dem Referendarius Sabarth per Cop. Decret, bekannt zu machen. Berlin den 16. Dec. 1799.

Königl. Preußl. Kammergerichts-Kanzlei.

An die unverehel. v. Besderbusch in der französischen Straße Nr. 28. bei dem Geh. Sekretair Sembach.

Theils die verfolgte und beinahe niederge-drückte Unſchuld dieſes ungſücklichen Fräuleins in den Augen eines unpartheiiſchen Publikums ganz zu rechtfertigen, theils dem theilnehmenden Leſer keine Dunkelheit übrig zu laſſen, verſpreche ich, mit aller Wärme meines Herzens für ihre gerechte Sache, den ausführlichern Verfolg dieſes jetzt noch nicht entſchiedenen Proceſſes, der noch manche ergiebige Quelle zu den merkwürdigſten Betrachtungen enthält, im zweiten Theil zu liefern. Dank! Dank der Vorſehung, daß wir unter dem Scepter eines Monarchen leben, der durch die edelmüthigſten Menſchenbeglückendſten Handlungen laut ſagt: „Politiſche Gründe können da, wo von Gerechtigkeit die Rede iſt, nicht entſcheiden.“

Der Verfaſſer.